32. Richtet sich das Wirksamwerden der vom zuständigen deutschen Bormundschaftsgericht erteilten Genehmigung zu einem Bertrage, den ein im Altreich lebender Österreicher als elterlicher Gewaltshaber abgeschlossen hat, nach § 1829 BGB. oder nach österreichischem Recht? Macht es einen Unterschied, ob die Genehmigung vor der Eingliederung der Ostmark ins Reich oder nach diesem Zeitpunkte, jedoch vor dem 1. Juli 1939, erteilt worden ist?

BGB. § 1829. EG. 3. BGB. Art. 7, 19, 23, 30. Bormundschafts-abkommen zwischen dem Deutschen Reich und der Republik Österreich vom 5. Februar 1927 (RGBI. II S. 511) Art. 4. Berordnung über die deutsche Staatsangehörigkeit im Lande Österreich vom 3. Juli 1938 (RGBI. I S. 790) § 1. Zweite Berordnung über die deutsche Staatsangehörigkeit im Lande Österreich vom 30. Juni 1939 (RGBI. I S. 1072) Art. I § 1. Berordnung über die deutsche Staatsangehörigkeit vom 5. Februar 1934 (RGBI. I S. 85) § 4 Abs. 1.

V. Zivilsenat. Urt. v. 3. Dezember 1942 i. S. Kr. (Bekl.) w. A. B. u. a. (Kl.). V 75/42.

I. Landgericht Wiesbaben.

Durch notarischen Vertrag vom 9. Februar 1938 verkauften die Kläger ein Hotelgrundstüd in K. an die Beklagte. Der am 20. März 1935 geborene Kläger A. B. und sein ihn gesehlich vertretender Vater waren zur Zeit des Vertragsschlusses österreichische Staatsangehörige. Der Vertrag wurde am 24. Oktober 1938 für den Minderjährigen durch das Amtsgericht in A. vormundschaftsgerichtlich genehmigt. Am 21. November 1938 forderte Rechtsanwalt Dr. W. namens der Beklagten den Vater des Klägers auf, mitzuteilen, ob die vormundschaftsgerichtliche Genehmigung erteilt sei, und erklärte ihm, als er keine Antwort erhielt, in einem Schreiben vom 17. Dezember 1938, die Genehmigung gelte nunmehr als verweigert, selbst wenn sie erteilt sein sollte (§ 1829 VB.); der Kausvertrag sei daher als von Ansang an unwirksam anzusehen.

Mit der Klage versolgen die Kläger gegen die Beklagte Ansprüche aus dem Kausvertrage. Die Beklagte hat zur Begründung ihres Untrags auf Klageabweisung und der von ihr erhobenen Widerklage, womit sie die Küderstattung von Kauspreiszahlungen sordert, u. a. gestend gemacht, der Kausvertrag sei unwirksam, weil die erforderliche vormundschaftsgerichtliche Genehmigung gemäß § 1829 Abs. 2 BGB. als verweigert gelte. Das Landgericht hat der Klage im wesentlichen stattgegeben und die Widerklage abgewiesen. Die Sprungrevision der Beklagten blieb erfolglos.

Grunbe:

Die Revision wendet sich nur gegen die Nichtanwendung des § 1829 BGB. Sie kann mit diesem Angriff jedoch keinen Erfolg haben.

Da der minderiährige Kläger U. B. (im folgenden nur als Kläger bezeichnet) und sein als gesetlicher Bertreter tätig gewordener Bater bei Abschluß bes Vertrags vom 9. Februar 1938 unstreitig öster= reichische Staatsangehörige, damals also Ausländer waren, richtet sich die Rechtswirffamkeit ihrer Mitwirkung beim Vertragsschlusse nach den Regeln des zwischenstaatlichen Rechts. Makgebend dafür sind Art. 19 EG. 3. BGB., woraus Rechtsprechung und Rechtslehre ben Grundsak entwickelt haben, daß das Rechtsverhältnis zwischen ben Eltern und einem ehelichen Kinde sich nach den Gesetzen des Staates richtet, bem ber Bater angehört, und Art. 7 a. a. D., ber bie Beurteilung ber Geschäftsfähigkeit einer Berson beren Seimatrecht unterstellt (val. Raape in Staudinger BBB., 2. Aufl., Bb. VI Teil 2 Bem. VIII 1 zu Art. 7, BX3 zu Art. 19 EG. z. BGB.). Sowohl die Frage, ob dem Bater des Klägers bessen Vertretung zustand, als auch die, inwieweit er dabei der Genehmigung des Bormundschaftsgerichts bedurfte, sind also mit dem Vorberrichter nach österreichischem Recht als dem Heimatrechte des Kindes wie des Baters zu beurteilen, und zwar nach dem Allgemeinen Bürgerlichen Gesetbuch. Soweit das Landgericht feststellt, daß nach diesem Geset der Bater zum Berkauf des Grundstücks für den damals noch nicht breijährigen Kläger der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts bedurft habe und daß eine dem § 1829 BGB. entsprechende Bestimmung über das Wirksamwerden der Genehmigung gegenüber bem Vertragsgegner bem öfterreichischen Recht unbekannt sei, ist diese Feststellung nach §§ 562, 549 BBD. für das Revisionsgericht bindend, da es sich um Recht handelt, das im Bezirk des Tatsachengerichts nicht gilt. Die Ansicht der Beklagten, daß § 1829 BBB. (in Verbindung mit § 1643 Abs. 3) hier gleichwohl angewandt werden musse, weil die Genehmigung von einem deutschen Vormundschaftsgericht erteilt worden jei und insomeit ferner Art. 30 EG. 3. BGB. eingreise, lehnt das Landgericht ab; es hält demgemäß den Berkauf für wirksam zustande gekommen, und zwar schon mit der Erteilung der Genehmigung durchs Bormundschaftsgericht. Diese Aufsassung ist im Ergebnis rechtlich nicht zu beanstanden.

Rux Exteilung der pormundschaftsgerichtlichen Genehmigung war nach § 43 Abs. 1. § 36 Abs. 1 KGG. das Amtsgericht A. zuständig. Dies wird auch von keiner Seite bezweifelt. Für die Tätigkeit eines beutschen Kormundschaftsgerichts ist allerdings, auch wenn sie für einen Ausländer einsett, grundsätlich deutsches Recht maßgebend. und zwar nicht bloß im Berfahren, bas fich nach ben Borfchriften bes Reichsgesetzes über die Freiwillige Gerichtsbarkeit richtet. Insbesondere wird eine bei einem beutschen Gericht gemäß Art. 23 EG. 3. BGB. eingeleitete Vormundschaft oder Pflegschaft über einen Ausländer nach sachlichem deutschem Rechte geführt (AGRKomm. z. BGB., 9. Aufl., Borbem 10 vor § 1773; Staubinger-Raape Bem. B III 4 zu Art. 23 GG. z. BGB.; Lauterbach in Palandt BGB., 4. Aufl., Bem. 5 zu Art. 23 EG. z. BGB.; RG. in JB. 1909 S. 193 Nr. 10). Die Wirksamkeit ber vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung, die ein deutsches Vormundschaftsgericht bem von ihm bestellten Vormund eines Ausländers zu einem genehmigungspflichtigen Vertragsschluß erteilt, bestimmt sich beshalb nach § 1829 BGB. Daraus folgt jedoch noch nicht, daß diese deutsche Vorschrift auf die von einem deutschen Gericht einem ausländischen elterlichen Gewalthaber erteilte, nach dessen Heimatrecht notwendige vormundschaftsgerichtliche Genehmigung anzuwenden wäre. Aum Verfahren des deutschen Gerichts bei Erteilung der Genehmigung gehört die besondere Regelung über das Wirksamwerden der Genehmigung im Verhältnisse zum dritten Vertragsgegner nicht. Ebensowenig wird insoweit eine Vormundschaft ober Pflegschaft bei einem deutschen Gerichte geführt. Vielmehr handelt es sich um eine der sonstigen Aufgaben, die dem Bormundschaftsgericht in familienrechtlichen Angelegenheiten übertragen sind. Auf eine solche Tätigkeit des Vormundschaftsgerichts finden die Grundsätze des Art. 23 CG. 3. BGB. keine Anwendung (Staudinger-Raave Bem. F zu Art. 23: Balandt-Lauterbach Bem. 1 zu Art. 23). Im übrigen betrifft die Regelung in §§ 1829, 1643 Abs. 3 BGB., die eine vom Bormundschaftsgericht erteilte Genehmigung nicht mit ihrer Erteilung wirksam werden läßt, sondern es dem elterlichen Gewalthaber

überläßt, ob er dem Vertragsgegner gegenüber davon Gebrauch machen will oder nicht, in erster Linie die Rechtsstellung des Baters, den Umfang der ihm zustehenden Besugnisse dei der Vertretung des Kindes; dafür soll aber gerade nach dem Grundsatz des Art. 19 EG. 3. BGB. sein Heimatrecht maßgebend sein. Zu Unrecht verlangt die Revision weiter eine mindestens entsprechende Anwendung des deutsch-österreichischen Vormundschaftsabkommens vom 5. Februar 1927 (RGB. II S. 511), das in seinem Art. 4 bestimmt, abgesehen von den Gründen für Beginn und Ende der Vormundschaft solle das Kecht des Staates gelten, dessen Behörde die Vormundschaft sührt. Die Grundsätze dieses Abkommens sind zwar auch nach der Vereinigung der Ostmark mit dem Altreich weiter anwendbar (RGK-Komm. 3. BGB. Vorbem. 9 vor § 1773; RGZ. Bd. 160 S. 372); sie gelten aber nach ihrem klaren Wortlaut ebenfalls nur für die Vormundschaft im eigentlichen Sinne.

Ohne Rechtsirrtum hat schließlich das Landgericht das Eingreifen des Art. 30 GG. 3. BGB. im vorliegenden Falle verneint. Die Unwendung des österreichischen Rechts in der Frage des Wirksamwerdens der vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung kann seit der Eingliederung der Oftmark in das Großdeutsche Reich schon deshalb nicht als gegen die guten Sitten oder den Zwed eines deutschen Gesetzes verstoßend angesehen werden, weil in Art. II des Gesetzes über die Wiedervereinigung Ofterreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. Marz 1938 (RBBl. I S. 237) die Weitergeltung der österreichischen Gesetze angeordnet, diese also vom großdeutschen Gesetzgeber ausdrücklich gebilligt worden sind (RGRRomm. & BGB., 9. Aufl., Bb. I [S. 19flg.] Einl. VIII c; Palandt-Lauterbach Borbem. 15 Mitte vor Art. 7 EG. 3. BGB.). Im übrigen hat der erkennende Senat bereits in RGA. Bb. 110 S. 173 (175) für die frühere Reit entschieden, daß § 1829 Abs. 2 BBB. nicht zum sogenannten ordre public bes beutschen Rechts gehört, Art. 30 EG. 3. BOB. insoweit also nicht herangezogen werben fann.

In dem angesochtenen Urteil und bei den disherigen Erörterungen ist freilich nicht berücksichtigt worden, daß in der Zeit vom Vertragsschluß im Februar dis zur Erteilung der vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung im Oktober 1938 eine Anderung der Verhältnisse insofern eingetreten war, als der Kläger und sein Vater inzwischen die österreichische Staatsangehörigkeit verloren hatten und deutsche

Reichsangehörige geworden waren. Das folgt aus §§ 1, 8 ber Berordnung über die deutsche Staatsangehörigkeit im Lande Osterreich bom 3. Juli 1938 (RGBl. I S. 790), wonach mit Wirkung bom 13. März 1938 die bisherige österreichische Bundes- und Landesbürgerschaft fortfällt und an ihre Stelle die deutsche Staatsangehöriakeit (Reichsangehörigkeit) tritt. Der Kläger und sein Bater sind seitdem asso keine Ausländer mehr. Das Verhältnis des bürgerlichen Rechts im alten Reichsgebiet zum österreichischen Recht gehört seit der Eingliederung der Ostmark nicht mehr zum zwischenstaatlichen, sondern zum "interlotalen" Brivatrecht. Deffen Grundfätze können zwar für die Beurteilung des Bertragsschlusses vom 9. Kebruar 1938 felbst und seiner Genehmigungsbedürftigkeit, die sich nach den Regeln des damals noch maßgebenden, zwischenstaatlichen Rechts richten. keine Geltung beanspruchen; jie mussen aber bei ber Beurteilung der erst später erteilten Genehmigung und ihres Wirkamwerbens herongezogen werden. Das Ergebnis ändert sich baburch indessen nicht.

Auf das deutsche "interlokale" Recht sind wegen seiner Wesensverwandtschaft mit dem zwischenstaatlichen Brivatrecht dessen Borschriften grundsätzlich anwendbar. Das kann allerdings bann zu Unstimmigkeiten führen, wenn die Rechtslätze des zwischenstagtlichen Brivatrechts des Altreichs von denen des öfterreichischen zwischenstaatlichen Brivatrechts im Einzelfall abweichen. Ob diese Schwierigkeiten bis zur Schaffung eines einheitlichen Rechts hingenommen werden muffen (so Balandt-Lauterbach Borbem. 15 vor Art. 7 EG. 3. BGB.) oder ob nach einer einheitlichen Entscheidung für das ganze Reichsgebiet zu suchen ist so RGAKomm. z. BGB., 9. Aufl., Bb. I Einl. VIII zu III [S. 20fig.]), kann bahingestellt bleiben, ba für das hier in Frage kommende Personenrecht im Altreich wie in Österreich gleichmäßig grundsätlich der Staatsangehörigkeitsgrundsat gilt (RURRomm. z. BBB. a. a. D.). An die Stelle der Staatsangehörigkeit, die jetzt in der einheitlichen Reichsangehörigkeit untergegangen ist, tritt, soweit es auf das Heimatrecht einer Person ankommt, für das "interlokale" Recht im Verhältnis zwischen Osterreich und dem Altreich die frühere Staatsangehörigkeit, die der Person vor der Vereinigung der Ostmark mit dem Reich zukam (vgl. § 1 Abs. 3 BD. vom 3. Juli 1938; RGRKomm. z. BGB. a. a. D.; Balandt-Lauterbach a. a. D.). Diese Regel hat jedenfalls für die Zeit bis zum 1. Juli 1939 zu gelten. Erst von diesem Zeitpunkt ab

ist durch Art. I § 1 der Zweiten Verordnung über die deutsche Staatsangehörigkeit im Lande Österreich vom 30. Juni 1939 (MGBl. I S. 1072) dort § 4 Abs. I der Verordnung über die deutsche Staatsangehörigkeit vom 5. Februar 1934 (MGBl. I S. 85) eingeführt worden; danach soll für die Frage, welche Landesangehörigkeit ein Reichsangehöriger besitzt, fortan maßgebend sein, in welchem Lande der Reichsangehörige seine Niederlassung hat (vgl. dazu RG. Bd. 164 S. 355; KG. in DJ. 1940 S. 552; Schlegelberger-Vogels BGB. Sinl. Bem. 40, 43). Selbst wenn diese Vorschrift auch für samilienrechtliche Verhältnisse wie die hier in Frage stehenden gelten sollte, richtet sich doch die Beurteilung der bereits im Ottober 1938 erteilten Genehmigung des Vormundschaftsgerichts und ihres Wirksamwerdens auf alle Fälle nach österreichischem Necht als dem Heimatrechte des Vaters des Klägers, so daß § 1829 Abs. 2 BGB. unsanwendbar ist.

Da die angesochtene Entscheidung auch sonst keinen zur Aufhebung nötigenden Rechtssehler erkennen läßt, ist die Revision zurückzuweisen.